

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 7. März 2012

## INHALT:

- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Änderung zur Bekanntmachung des Landkreises Starnberg vom 22.02.2012 hinsichtlich des Auslegungsendes in den Gemeinden Gauting und Gilching für die Änderungen der Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122, 5. Änderung Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122, 6. Änderung Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8162 für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, betr. Fl.Nrn. 429, 431/4 u. 431/7, 2. Änderung und Erweiterung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/4, 429/5, 431/4 (Teil), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (Teil), Prinzenweg 27 u. 27 a, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## ◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Änderung zur Bekanntmachung des Landkreises Starnberg vom 22.02.2012 hinsichtlich des Auslegungsendes in den Gemeinden Gauting und Gilching für die Änderungen der Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Starnberg „Würmtalschutzverordnung“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg

Die Entwürfe der Änderungsverordnungen „Kreuzlinger Forst“ und „Würmtalschutzverordnung“ und die entsprechenden Karten im Maßstab 1:10 000 und 1: 200 000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 09.04.2012** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 204, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Entwürfe der Änderungsverordnungen „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ und die entsprechenden Karten im Maßstab 1:10 000 und 1: 200 000 liegen in der Zeit vom **01.03.2012 bis einschließlich 09.04.2012** während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zimmer 3, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ferner können die Karten auf der Homepage des Landkreises Starnberg ([www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)) unter den Rubriken **Landratsamt/Online-Service/GeoLIS/Karten** zum Download digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken

und Anregungen vorgebracht werden. Die zuständigen Gremien der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg haben beschlossen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 Buchst. b des Baugesetzbuchs (BauGB) mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der gemeindeübergreifenden Wirkung von Windkraftanlagen haben die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises darüber hinaus gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zugrunde zu legen. Dadurch soll die Rechtswirkung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB erreicht werden. Vor In-Kraft-Treten der Teilflächennutzungspläne müssen die betroffenen Landschaftsschutzverordnungen geändert werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 beschlossen, die Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ dahingehend zu ändern, dass eine Ausnahme vom Veränderungsverbot aufgenommen wird, d. h. eine Art „Privilegierungstatbestand“ für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Gemeinde Berg im Rahmen ihres sachlichen Teilnutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche für Windkraft. Die betreffenden Gebiete verbleiben also weiterhin unter Landschaftsschutz, allein die Errichtung von Windkraftanlagen soll dort ausnahmsweise möglich sein. Die Entwürfe der Teilflächennutzungspläne der Gemeinden sehen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerdem in Gebieten vor, die im Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzverordnungen liegen:

1. Würmtalschutzverordnung
2. Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“
3. Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“

Die Landschaftsschutzverordnungen „Kreuzlinger Forst“ und „Würmtalschutzverordnung“ betreffen u.a. Gebiete der Gemeinde Gauting. Die Landschaftsschutzverordnungen „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ betreffen u.a. Gebiete der Gemeinde Gilching. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Kreistags hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 beschlossen, auch für diese Verordnungen ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Deshalb hat das Landratsamt Starnberg die erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG eingeleitet.

Starnberg, 01.03.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen:  
Entwurf der Verordnungstexte  
Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000

## ENTWURF

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschafts-

teilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 18. November 2009), wird wie folgt geändert:  
Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort.“<sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

## Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

## ENTWURF

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlagens, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlagens, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 46 vom 18.11.2009), wird wie folgt geändert:  
Nach § 4 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von den Gemeinden Gauting, Gilching und Krailling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort.“<sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser

Verordnung. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

## Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

## ENTWURF

### 22. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 47 vom 30.11.2011), wird wie folgt geändert:  
Nach § 2 Satz 1 der Verordnung werden folgende Sätze 2–4 angefügt:

„<sup>2</sup>Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der von der Stadt Starnberg und den Gemeinden Andechs, Gilching, Inning, Pöcking, Seefeld, Wörthsee und Weßling im Rahmen ihrer sachlichen Teilflächennutzungspläne mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellten, in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:10.000 und 1:200.000 zu dieser Änderungsverordnung umrissenen Konzentrationsflächen; im übrigen Bereich gelten die Regelungen dieser Verordnung fort.“<sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000; es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

## Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.








# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

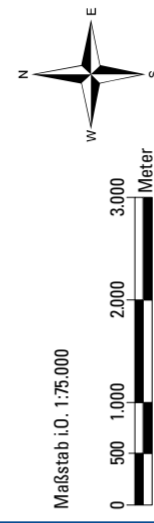
10. Ausgabe vom 7. März 2012

Seite 2

**STA**  
Landratsamt Starnberg

Übersichtskarte zu den Änderungen der Verordnungen des Landkreises Starnberg "Württalschutzverordnung" (3. Änderungsverordnung), "Kreuzlinger Forst" (3. Änderungsverordnung) und "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" (22. Änderungsverordnung) im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächenutzungspläne "Windkraft" der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg

- Legende**
-  Gemeindegrenze
  -  Konzentrationsfläche im LSG
  -  Konzentrationsfläche außerhalb vom LSG
  -  Von den Änderungen der Verordnungen betroffene Landschaftsschutzgebiete
  -  Kreuzlinger Forst
  -  Westlicher Teil des Landkreises Starnberg
  -  Württal

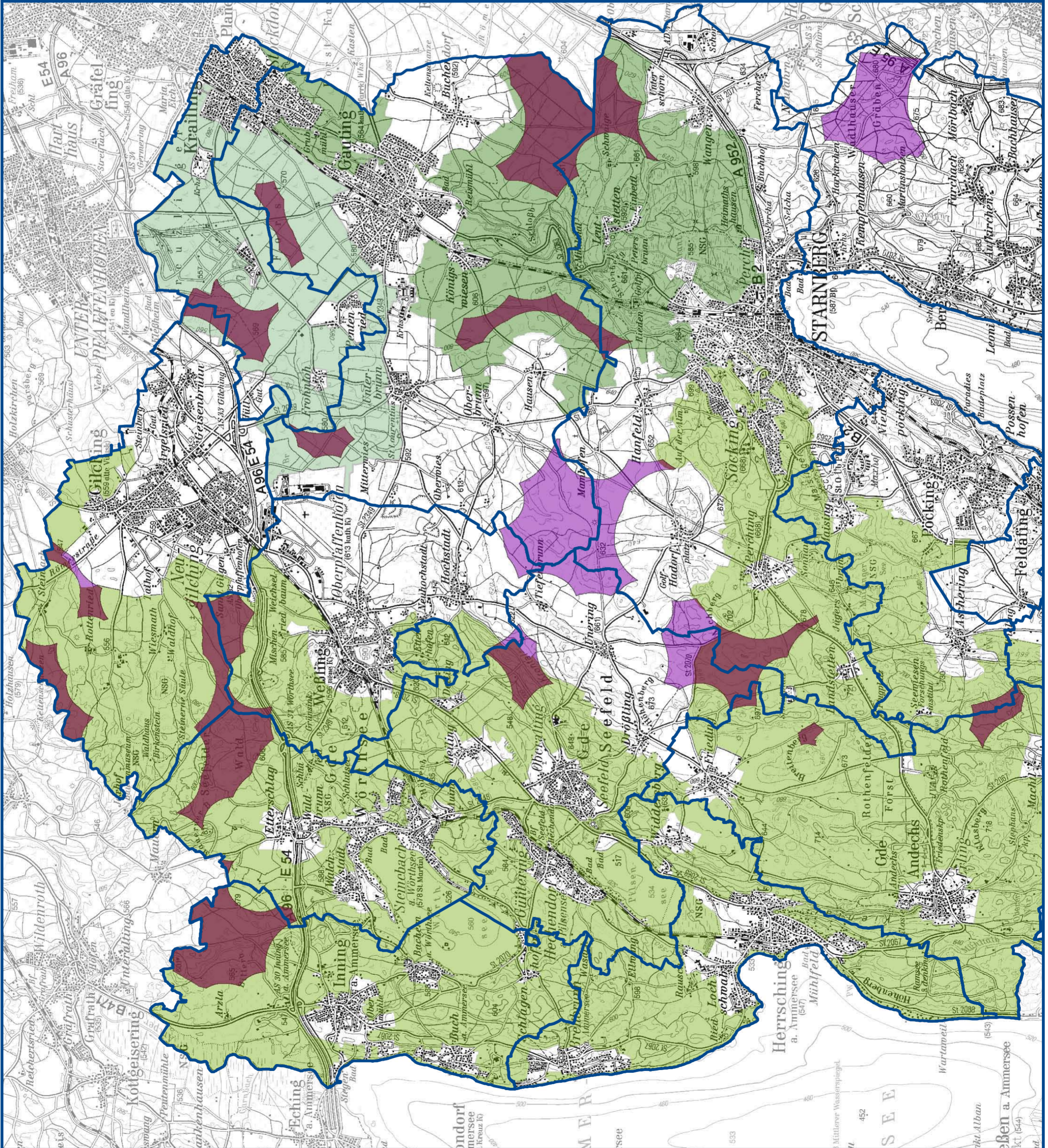


Genehmigen (c) Landratsamt Starnberg ([www.lk-starnberg.de/geolis](http://www.lk-starnberg.de/geolis))  
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))



Starnberg, den 16.02.2012

Kartenherstellung  
Landratsamt Starnberg, Geo-Service  
Kartengrundlage: Geolichten Geolis, DTK  
Geographisches Landkreis Informationssystem Starnberg



## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8122, 5. Änderung Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.09.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.09.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.02.2012

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8122, 6. Änderung Oberfeld, Teilgebiet, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.12.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.12.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit

Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.02.2012

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

### ◆ **Bebauungsplan Nr. 8162 für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, betr. Fl.Nrn. 429, 431/4 u. 431/7, 2. Änderung und Erweiterung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/4, 429/5, 431/4 (Teil), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (Teil), Prinzenweg 27 u. 27 a, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.02.2012 den Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24.01.2012 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.01.2012 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 15.03.2012 bis 16.04.2012 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienst-

stunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen und den Geltungsbereich geändert hat. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Aufgrund des Verfahrens gemäß § 13 des Baugesetzbuches ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

Starnberg, 27.02.2012

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8162

